

### Neuordnung der Pflichtlagerfinanzierung

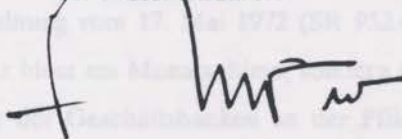
Aufgrund des Antrages des EVD vom 1. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EVD, das EFD und das EJPD prüfen im Rahmen der bundesrätlichen Wirtschaftsdelegation mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Möglichkeit einer dauerhaften Fortsetzung der Beteiligung der SNB an der Pflichtlagerfinanzierung.
2. Für den Fall eines endgültigen Rückzugs der SNB aus ihrem Pflichtlagerengagement suchen das EVD, das EFD und das EJPD im Rahmen der bundesrätlichen Wirtschaftsdelegation bei der SNB eine Verlängerung des Ende 1991 auslaufenden Übergangsregimes bis zum definitiven Vorliegen einer neuen Pflichtlagerfinanzierungsordnung zu erreichen.
3. Das EVD arbeitet gemeinsam mit dem EFD Vorschläge für eine neue Pflichtlagerfinanzierungsregelung aus und legt sie zu gegebener Zeit dem Bundesrat zum Entscheid vor.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	10	-
X		EVD	10	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

822.2

Bern, den 1. März 1991

An den Bundesrat

## Neuordnung der Pflichtlagerfinanzierung

### 1. Ausgangslage

Im Jahre 1939 führte der Bund die Pflichtlagerhaltung ein, um das Überleben der Schweiz auch im Falle einer kriegsbedingten wirtschaftlichen Abschnürung zu ermöglichen. Die Äufnung von Pflichtlagern liess sich jedoch schon damals nur dank Finanzierungserleichterungen verwirklichen, welche seitens des Bundes durch Bankgarantien gegenüber der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für deren Darlehen gewährt worden waren. Im Verlaufe der Zeit wurde das ursprüngliche Finanzierungssystem verschiedentlich den jeweiligen Gegebenheiten angepasst. Vor allem konnten sich ab 1948 auch Geschäftsbanken an diesem Geschäft beteiligen. Sie profitierten insbesondere davon, dass die SNB ihre Pflichtlagerwechsel rediskontierte, später auch lombardierte und schliesslich ab 1974 sogar in Pension nahm. Dies erlaubte ihnen eine äusserst vorteilhafte Refinanzierung ihrer Kassenliquidität.

In der Zeit von 1975 bis 1989 wurde der Pflichtlagerdiskontsatz aufgrund einer besonderen Berechnungsformel (*Arithmetisches Mittel zwischen offiziellem und Privatkontsatz abzüglich 1 % für Lebens- und Futtermittel und 3/4 % für alle übrigen Pflichtlagerwaren*) jeweils automatisch den Veränderungen des offiziellen beziehungsweise des Privatkontsatzes angepasst.

Am 1. Januar 1988 wurde die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (SR 952.02) so geändert, dass die Banken eine bestimmte Liquidität nicht mehr bloss am Monatsultimo, sondern nur noch im Durchschnitt halten müssen. Dadurch sank das Interesse der Geschäftsbanken an der Pflichtlagerfinanzierung aber deutlich. Sie verlangten deshalb eine Anpassung des Pflichtlagerdiskontsatzes an das Marktzinsniveau. Gleichzeitig kündigte die SNB an, ihr Engagement bei der Pflichtlagerfinanzierung aus Gründen ihrer Geldmengen- und Preisstabilitätspolitik aufzugeben.

Durch intensive Verhandlungen konnte im Herbst 1989 jedoch im Sinne einer *Übergangslösung* erreicht werden, dass *bis Ende 1991* die Finanzierung der Pflichtlager durch die SNB und die Geschäftsbanken sichergestellt bleibt. Diese Lösung hat eine Verteuerung des Pflichtlagerdiskontsatzes von ca. 1 - 1 1/2 % gebracht, welcher nunmehr aufgrund folgender Formel errechnet wird: *Mittel von 2/3 des Privatkont-*



satzes und von 1/3 des offiziellen Diskontsatzes, gerundet auf das nächste Achtelprozent. Die Geschäftsbanken sind zu diesem Entgegenkommen nur noch bereit, weil sie einen Drittel ihres Wechselmaterials bei der SNB zum Rediskont geben können.

## 2. Notwendigkeit der Pflichtlagerhaltung

Ursprünglich wurde die Pflichtlagerhaltung aus rein kriegswirtschaftlichen Gründen eingeführt. Spätestens nach dem Nahostkrieg von 1973 wurde jedoch dieses einseitige, vorwiegend auf machtpolitische Bedrohungen ausgerichtete Lagerhaltungskonzept erweitert. Aufgrund der Verfassungsänderung von Art. 31<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. e BV im Jahre 1980 und des neuen Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (SR 531) können Pflichtlager nunmehr auch bei Versorgungsstörungen eingesetzt werden, die aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklungen entstanden sind, welchen die Wirtschaft nicht mehr selber zu begegnen vermag. Mithin werden Pflichtlager nicht mehr bloss im Hinblick auf unmittelbare machtpolitische Bedrohungen angelegt, sondern ebenso im Hinblick auf Versorgungslücken, welche durch Umwelt- oder andere Katastrophen, Wirtschaftsboykotte, Missernten, lokale Krisen und Kriege ausserhalb Europas u.dgl.m. hervorgerufen werden. Dass gerade solche Gefahren für die Versorgung unseres Landes trotz immer engerer wirtschaftlicher Zusammenarbeit auf internationaler Ebene besonders aktuell sind, belegt die gegenwärtige Irak-Krise hinlänglich. Angesichts der weltweiten Bevölkerungsexplosion, der Nord-Süd-Problematik sowie der Entwicklungen in der Sowjetunion und in den früheren Ostblockstaaten muss heute mehr denn je befürchtet werden, dass auf den Märkten längerfristig Verknappungserscheinungen bei den industriellen Rohstoffen, den fossilen Energieträgern und bei den Lebensmitteln auftreten könnten.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Bedeutung und der Notwendigkeit der Pflichtlagerhaltung feststellen, dass sie den aussen- und aussenwirtschaftspolitischen Spielraum der Schweiz wesentlich erhöht. In binnenwirtschaftlicher Hinsicht kommt ihr vor allem in politisch unsicheren Zeiten eine nicht zu unterschätzende stabilisierende Funktion zu, eine Tatsache, die sich im gegenwärtigen Irak-Krieg einmal mehr bestätigt hat (Ausbleiben einer Hamsterwelle und Verminderung der Gefahr von unerwünschten Preissteigerungen). *Die Pflichtlagerhaltung stellt deshalb für die von Importen stark abhängige Schweiz einen unverzichtbaren wirtschafts- und sicherheitspolitischen Faktor dar.*

Dabei ist selbstverständlich, dass Umfang und Zusammensetzung der Pflichtlager keine unveränderlichen Grössen darstellen, sondern stets den gesamtwirtschaftlichen und politischen Entwicklungen angepasst werden müssen. Eine solche Anpassung ist derzeit u.a. beim Heizöl und aufgrund der gesteigerten Inlandproduktion beim Getreide im Gange (Reduktion beim Heizöl: ca. 1 Million Tonnen, beim Getreide: 90'000 t). Dem Bundesrat wird darüber im Frühjahr 1991 einlässlich Bericht erstattet.



3. **Notwendigkeit einer Erleichterung der Pflichtlagerfinanzierung durch den Bund und gesetzlicher Auftrag**

Nach Art. 11 Abs. 1 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531 [LVG]) hat der Bund den Auftrag, die Pflichtlagerhaltung durch Garantie von Bankdarlehen zu erleichtern. Danach kann er die Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins auch auf anderem Weg ermöglichen. In der Folge hat der Bundesrat in Art. 7 Abs. 1 der Vorratshaltungsverordnung vom 6. Juli 1983 (SR 531.211) das EVD ausdrücklich beauftragt, «zur finanziellen Entlastung der Pflichtlagerhalter» Massnahmen zu treffen, «die eine Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen». Dieser gesetzliche Auftrag lässt ihm lediglich hinsichtlich der Wege und Mittel zur Erreichung des Ziels, nämlich der Kreditvergünstigung, einen Spielraum offen, jedoch nicht bezüglich der grundsätzlichen Pflicht hierzu. Bisher wurde das EVD bei der Erfüllung dieser Aufgabe in erster Linie durch die SNB unterstützt. Da diese aber gemäss ihren bisherigen Erklärungen von dieser Zusammenarbeit Abstand nehmen möchte, ist es am Bund, beziehungsweise am EVD, rechtzeitig für die Bereitstellung neuer Finanzierungsmöglichkeiten zu sorgen. Gelingt dies nicht rechtzeitig bis zum Jahresende, so könnte die gesamte Pflichtlagerhaltung durch eine Finanzierungslücke ernsthaft gefährdet werden, denn die bisherigen Abklärungen haben unzweifelhaft ergeben, dass die blossе Garantie von Pflichtlagerdarlehen gegenüber den Banken ohne Rediskontierungsmöglichkeit bei der SNB eine Zinsverbilligung von höchstens 1/4 bis 1/2 Zinsprozent bewirken würde, was von Seiten der Pflichtlagerhalter zu Recht als völlig unzureichend erachtet wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, wie weit die Pflichtlagerfinanzierung verbilligt werden muss, damit der gesetzliche Auftrag erfüllt wird. Damit aufs engste verknüpft ist die ökonomische Frage nach der Grenze, bis zu der die Wirtschaft noch bereit ist, die Pflichtlagerhaltung selber zu tragen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht stellen Lager stets einen wesentlichen Kostenfaktor dar, den jeder Betrieb auf ein absolutes Minimum zu reduzieren versucht. Dank der seit dem Zweiten Weltkrieg stark liberalisierten Märkte, der heute leistungsfähigen Transportmittel und der stabilen politischen Lage in Westeuropa, ist auch bei schweizerischen Handels- und Produktionsbetrieben eine eindeutige Tendenz zu möglichst geringen oder gar keinen Vorratslagern festzustellen. Auf diesem Hintergrund bedarf es seitens des Staates erheblicher Anstrengungen, um solche Betriebe im Hinblick auf Versorgungsstörungen zur Äufnung und Haltung von Lagern zu bewegen. Ohne Anreize, welche die finanziellen Lasten einer zusätzlichen, über den laufenden Bedarf hinausgehenden Lagerhaltung nicht einigermaßen zu decken vermögen, wird ein Betrieb vernünftigerweise keine entsprechenden Verpflichtungen eingehen, zumal er diese Kosten kaum auf den Verbraucher überwälzen kann, solange die Konkurrenz nicht im selben Ausmass belastet ist. Der Bereich der sog. *freiwilligen Pflichtlager* (Chemie, Textilien, Eisen und Metalle, Elektronik u.a.m.), welcher ca. 25 % des Werts der gesamten Pflichtlagerhaltung entspricht, würde mit Sicherheit ohne die heute gewährten steuerlichen und finanziellen Anreize des Bundes vollständig aufgelöst.



Etwas differenzierter liegen die Dinge im Bereich der *obligatorischen Pflichtlager* (Lebens- und Futtermittel, Brotgetreide, Erdöl, Kohle, Antibiotika, Dünger, Feldsämereien, Seifen- und Waschmittel): Aufgrund der Importbewilligungspflicht und der an der Grenze erhobenen Garantiefondsbeiträge werden heute die Kapital- und Lagerkosten weitgehend auf den Konsumenten überwält. Würde die Verbilligung der Pflichtlagerkredite für diese Lager wegfallen, so hätte das zunächst eine entsprechende Verteuerung dieser Produkte zur Folge. Im *Lebensmittelbereich*, wo schon heute eine starke Konkurrenzierung durch importierte Fertigprodukte besteht, die nicht dem Pflichtlagerregime unterliegen und somit weder durch Garantiefondsbeiträge noch durch Kapital- und Lagerkosten belastet sind, würde sich sofort eine stärkere Verlagerung zum Import solcher Fertigprodukte ergeben. Dadurch könnten die Pflichtlager aber nicht mehr im erforderlichen Ausmass umgesetzt werden und müssten somit in ganz erheblichem Umfang abgebaut werden. Dieser Prozess würde noch beschleunigt, weil die Kosten infolge erheblicher Mindereinnahmen bei den an der Grenze erhobenen Beiträgen nur noch zu einem geringen Teil übernommen werden könnten. Eine Erhöhung der Garantiefondsbeiträge an der Grenze kommt jedoch bei den Lebensmitteln schon deswegen nicht in Frage, weil dies den unerwünschten Rückgang der Importe an Pflichtlagerwaren zugunsten von Fertigprodukten noch zusätzlich beschleunigen würde. Ausserdem stünde eine Verteuerung solcher Lebensmittel im Widerspruch mit der anlässlich der Behandlung der bäuerlichen Preisbegehren eingeschlagenen Politik, welche darauf abzielt zu verhindern, dass die Differenz zwischen dem in- und ausländischen Lebensmittelpreisniveau noch weiter ansteigt.

Bei den *Futtermitteln* hätte eine weitere Erhöhung der Pflichtlagergarantiefondsbeiträge wegen des sog. Schwellenpreises für die Bundeskasse erhebliche Mindereinnahmen zur Folge, da die Preiszuschläge, welche der Finanzierung der Inlandgetreideproduktion dienen sollen, im selben Ausmass sinken würden, wie die an der Grenze erhobenen Beiträge erhöht werden. Ausserdem würden dadurch die ohnehin schon schwierigen internationalen Handels- und Wirtschaftsprobleme der Schweiz unnötigerweise noch verschärft (Abbau der Agrarsubventionen).

Im Bereiche der Mineralölprodukte müsste eine Erhöhung der an der Grenze erhobenen Garantiefondsbeiträge infolge einer Anhebung der Kapitalkosten auf den Pflichtlagern für den Verbraucher zu einer spürbaren Verteuerung der Erdölprodukte führen. Wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Erdöls hätte eine solche Verteuerung zweifellos auch einen Teuerungsschub zur Folge. Indessen liesse sich die Gefahr einer solchen Teuerung theoretisch dadurch verringern, dass künftig für die freiwillig angelegten Pflichtvorräte der Händler und Konsumenten (ca. 25 % sämtlicher Mineralöllager) keine Kapital- und Lagerkostenentschädigungen mehr aus den Garantiefondsbeiträgen entrichtet würden, was allerdings wegen der vertraglichen Bindungen erst nach einigen Jahren möglich wäre. Das hätte aber unweigerlich eine Auflösung dieser, wegen ihrer Dezentralisierung für die Landesversorgung sehr bedeutenden Pflichtlager zur Folge. Damit würde aber auch eine erhebliche Verschlechterung der Versorgungssicherheit im Mineralölsektor in Kauf genommen.



Die Einführung neuer Pflichtlagerobligatorien im freiwilligen Pflichtlagersektor mit Erhebung von Beiträgen an der Grenze für die Überwälzung der Kapital- und Lagerhaltungskosten steht ausser Frage, da die EG heutzutage mit Sicherheit einem solchen Antrag ihre Zustimmung versagen würde. Überdies bestünde die Gefahr, dass sie frühere, im Zusatzprotokoll Nr. 5 gemachte Zugeständnisse im Rahmen der EWR-Verhandlungen widerrufen könnte. Diese Gefahr bestünde aber auch für den Fall, dass bei den bestehenden obligatorischen Pflichtlagern die Garantiefondsbeiträge deutlich angehoben würden. Ausserdem haben die Verhandlungen der vergangenen Jahre im Rahmen des GATT deutlich gezeigt, dass auch von dieser Seite entschiedener Widerstand gegen die Einführung weiterer Pflichtlagerimportregime sowie gegen die Anhebung bestehender Garantiefondsbeiträge zu erwarten wäre. Es empfiehlt sich deshalb, die Frage der an der Grenze erhobenen Garantiefondsbeiträge beziehungsweise der Importbewilligungspflicht nicht unnötigerweise auszureizen.

Aufgrund dieser Ausgangslage lässt sich feststellen, dass wirtschaftliche Gründe weiterhin eine Erleichterung der Pflichtlagerfinanzierung notwendig machen. Wegen der höchst unterschiedlichen Voraussetzungen und Strukturen bei den einzelnen Pflichtlagerbranchen und Pflichtlagerfirmen sowie wegen des Fehlens von Zahlenmaterial lässt sich jedoch das Ausmass der erforderlichen Erleichterungen nicht in einer exakten Prozentzahl ausdrücken. Massgebendes Kriterium ist der «niedrige Zins». Was allerdings unter diesem Begriff zu verstehen ist, ergibt sich weder aus dem Gesetz selber noch aus dessen Materialien. Mangels konkreter Anhaltspunkte muss auf dem Wege der Auslegung geschlossen werden, dass der im Zeitpunkt des Erlasses des Landesversorgungsgesetzes geltende Pflichtlagerdiskontsatz im Vergleich mit dem damals massgebenden Warenblankokredit (einziger vergleichbarer Zins für solche Waren) vom Gesetzgeber und von den Pflichtlagerhaltern als niedrig erachtet worden ist. Dieser lag damals ungefähr  $2\frac{1}{2}$  - 3 % über dem Pflichtlagerspezialdiskontsatz. Daraus ist zu schliessen, dass mangels anderer Anhaltspunkte dies auch für die Zukunft eine Grössenordnung darstellt, innerhalb welcher der Bund eine Zinsverbilligung ermöglichen muss.

Der gesetzliche Auftrag ist im übrigen sehr weit gefasst, so dass verschiedene Lösungswege in Frage kommen. Gegenwärtig wird intensiv eine solche Lösung geprüft, doch sind die Arbeiten zur Zeit noch nicht so weit gediehen, dass bereits zuverlässige Aussagen über ihre Durchführbarkeit gemacht werden könnten. Das EVD und das EFD werden zusammen auch noch weitere Finanzierungsmodelle auf ihre Tauglichkeit hin prüfen müssen, bevor dem Bundesrat ausgereifte Lösungsvorschläge vorgeschlagen werden können. Indessen kann aber schon heute festgestellt werden, dass, wenn künftig Pflichtlagerdarlehen auch durch Nichtbanken gewährt werden sollten, eine Revision des Landesversorgungsgesetzes in verschiedenen Punkten notwendig würde (Aussonderungsrecht).

#### 4. Weiteres Vorgehen

Das automatische Auslaufen der Übergangslösung Ende 1991 verlangt dringend eine neue Lösung. Nachdem die SNB bisher verschiedentlich verlauten liess, dass sie sich künftig nicht mehr an der Pflichtlagerfinanzierung beteiligen werde, gilt es zunächst, offiziell in Erfahrung zu bringen, ob sie an ihrer ablehnenden Haltung endgültig festhalten will, oder ob sie gegebenenfalls bereit wäre, nach umfassender Überprüfung der Pflichtlagerhaltung und im Lichte einer gelockerten Geldpolitik nochmals darauf zurückzukommen und sich weiterhin in der einen oder andern Form zu engagieren.

- 4.1 Demnach ist einmal zu prüfen, ob die SNB eventuell in Zukunft doch noch für eine *dauernde Mitwirkung* gewonnen werden könnte, z.B. im heutigen reduzierten Rahmen der Übergangslösung oder für die Gewährung eines einmaligen Vorschusses.
- 4.2 Damit jedoch nach dem 31. Dezember 1991 eine gefährliche Lücke in der Finanzierung mit allen sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen vermieden werden kann, muss unter allen Umständen versucht werden, die SNB zur *Weiterführung der Übergangslösung bis zu einer definitiven neuen Lösung* zu verpflichten.
- 4.3 Gelingt es nicht, die SNB für ein dauerhaftes Engagement bei der Pflichtlagerfinanzierung zu gewinnen, wird nach neuen Wegen der Finanzierungserleichterung gesucht werden müssen. Die entsprechenden Vorschläge sind in Zusammenarbeit zwischen dem EVD und dem EFD auszuarbeiten und zu gegebener Zeit dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

#### 5. Ämterkonsultation

Die begrüsten Dienststellen haben sich grundsätzlich mit dem Antrag einverstanden erklärt. Die Bemerkungen der Eidg. Finanzverwaltung konnten weitgehend berücksichtigt werden. Sie hat im übrigen die Frage aufgeworfen, wie bei Lagerauflösungen Gewinne ausgewiesen werden und wem sie zugute kommen. Dazu kann folgendes festgestellt werden: Bei einer Auflösung freiwilliger Pflichtlager würde ein allfälliger Gewinn dem Lagerhalter zustehen. Dannzumal bestünde aber eher die Gefahr von Verlusten, da solche Lager, einmal in grösserem Ausmass auf den Markt geworfen, einen Preiszerfall verursachen würden. Allfällige Gewinne müssten selbstverständlich nach den anerkannten Grundsätzen der Buchführung in der Gewinn- und Verlustrechnung einer jeden Firma ausgewiesen werden. Bei den obligatorischen Pflichtlagern kann jedoch dem Lagerhalter durch eine Liquidation kein Gewinn entstehen, da nach den vom Bundesrat genehmigten Statuten der Pflichtlagerorganisationen das Prinzip der gewinn- und verlustlosen Liquidation gilt. Das bedeutet, dass allfällige Verkaufsgewinne dem Garantiefonds zurückerstattet werden müssten.



## 6. Schlussfolgerungen

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf beizustimmen.

Antrag betreffend Neuordnung der Pfändlagerfinanzierung

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Aufgrund des Antrags des EVD vom 7. März 2011

*Blanc*

1. Das EVD, das EFD und das EJPD prüfen im Rahmen der bundesweiten Wirtschaftskommision mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Möglichkeit einer Ausweitung der Beteiligung des EFD an der Pfändlagerfinanzierung.
2. Für den Fall einer endgültigen Rückzug der SNB aus ihrem Pfändlagerprogramm wendet sich das EVD, das EFD und das EJPD im Rahmen der bundesweiten Wirtschaftskommision bei der SNB um Verlagerung der Ende 1991 ausstehenden Übergangsgelder zu dem aktuellen Vorlage einer neuen Pfändlagerfinanzierungsordnung zu erreichen.
3. Das EVD arbeitet gemeinsam mit dem EFD Vorschläge für eine neue Pfändlagerfinanzierungsordnung aus und legt die in geeigneter Zeit dem Bundesrat zur Entscheidung vor.

Für getrennten Antrag  
der Professionskassen

Zum Mitbericht an: EFD  
EJPD

Protokollauszug an: EVD (10), BWL (5)  
EFD (10), EFV (5)  
EJPD (5)





**Antrag betreffend Neuordnung der Pflichtlagerfinanzierung**

---

Aufgrund des Antrags des EVD vom 1. März 1991 wird

beschlossen:

1. Das EVD, das EFD und das EJPD prüfen im Rahmen der bundesrätlichen Wirtschaftsdelegation mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Möglichkeit einer dauerhaften Fortsetzung der Beteiligung der SNB an der Pflichtlagerfinanzierung.
2. Für den Fall eines endgültigen Rückzugs der SNB aus ihrem Pflichtlagerengagement suchen das EVD, das EFD und das EJPD im Rahmen der bundesrätlichen Wirtschaftsdelegation bei der SNB eine Verlängerung des Ende 1991 auslaufenden Übergangsregimes bis zum definitiven Vorliegen einer neuen Pflichtlagerfinanzierungsordnung zu erreichen.
3. Das EVD arbeitet gemeinsam mit dem EFD Vorschläge für eine neue Pflichtlagerfinanzierungsregelung aus und legt sie zu gegebener Zeit dem Bundesrat zum Entscheid vor.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer: